

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 18.07.1836 publ. 20.07.1836

eine Chauffeegelds-Stätte errichtet, und daselbst das Chauffeegeld vom 1. August dieses Jahrs angerechnet, nach folgender Taxe erhoben werden.

für jedes Pferd oder Zugthier vor
einem Wagen, Schlitten oder

sonstigem Fuhrwerk . . . 2 Grote,

für ein Reitpferd 2 —

für Hand- oder Koppelpferde, Esel,

Hornvieh, Füllen à Stück. 1 —

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für Frachtwagen, die mit mehr als drei, und für Frachtkarren, die mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, wird die Hälfte mehr als obige Taxe, bezahlt.

Das Chauffeegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Chauffeegeld defraudiren sollte, wird polizeilich bestraft.

34) Landesherbliche Verordnung vom 18. Juli publ. den 20. Juli 1836.

V e r o r d n u n g

die Publication des mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig unterm 7. Mai 1836 geschlossenen Vertrags über

die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Abgaben betreffend.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Demnach Wir mit Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, und mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zur Vereinigung des Herzogthums Oldenburg mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, wie solches in den letztgenannten beiden Staaten bereits mit dem 1. Juni 1835 zur Ausführung gebracht ist, unterm 7. Mai d. J. einen Vertrag haben abschließen lassen, und die darüber ausgestellten Rationens-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind; so lassen Wir denselben nunmehr hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gelangen und bestimmen ferner, daß dieser Vertrag nach den auf den Grund desselben am heutigen Tage von Uns vollzogenen Gesetzen, als

- 1) Gesetz, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

Publication des mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig unterm 7. Mai 1836 geschlossenen Vertrags über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Steuern.

- 2) Gesetz über die Besteuerung des inländischen Branntweins, nach dem Rauminhalte der Maischbottiche,
- 3) Gesetz, die näheren Bestimmungen für die Destillir-Anstalten, hinsichtlich der Steuerentrichtung betreffend,
- 4) Gesetz, den Salzdebit betreffend,
- 5) Gesetz, die zu erhebende Nachsteuer betreffend *),

mit dem 1. August d. J. in Unserm Herzogthume Oldenburg zur Ausführung gebracht werden soll.

Wonach alle Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angehet, sich gebührend zu achten haben.

Urkundlich Unserer rc.

V e r t r a g zwischen

dem Großherzogthume Oldenburg, einerseits,
dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig, andererseits,
über die Annahme eines gleichmäßigen und ge-

*) Diese Gesetze sind besonders abgedruckt und in der Expedition der Anzeigen zu haben, das Gesetz Nro. 1. zu 42 gr. Cour., Nro. 2. und 3. zusammen zu 14 gr. Cour. Nro. 4. nebst einer Cammer-Bekanntmachung vom 18. Jul. publ. den 20. Jul. 1836 zu 6 gr. Cour. und Nro. 5 zu 6 gr. Cour.

meinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben.

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c. auch König von Hannover 2c. und

Seine Durchl. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg 2c. einerseits

und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits haben von dem Wunsche geleitet, ihren Unterthanen die Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs zu verschaffen, zur Erreichung dieses Zwecks Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt: einerseits

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover 2c.

Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens und Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Heinrich Ludwig Meineke, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens und vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen;

und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg,

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath, August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Vaterloo-Ehrenzeichens ;

andererseits

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg ic.

Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Sansen,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, verabredet und geschlossen worden.

Art. 1.

Das Herzogthum Oldenburg vereinigt sich mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingang-, Durchgang-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben auf Grundlage der Bestimmungen, welche in dem zwischen den beiden letztgenannten Staaten unterm 1. Mai 1834

zu Hannover geschlossenen und mit dem 1. Junius 1835 zur Ausführung gebrachten Vertrage enthalten sind.

Art. 2.

Die zwischen Hannover und Oldenburg bestehenden Steuer- und Zolllinien werden aufgehoben, und unter sämmtlichen drei contrahirenden Staaten soll ein völlig steuerfreier Verkehr Statt finden. Jedoch sind von diesem freien Verkehre das Salz und die Spielkarten, worüber besondere Bestimmungen verabredet worden, ferner die Galender, hinsichtlich deren die bisherigen Verhältnisse nicht geändert werden, und endlich das Bier in dem Maasse ausgeschlossen, daß, da eine Fabricationsabgabe von demselben im Herzogthume Oldenburg nicht eingeführt wird, das in diesem Staate erzeugte Bier bei dem Uebergange in die anderen beiden Staaten der in diesen für inländisches Bier bestehenden Abgabe, so wie den wegen des fremden Biers erteilten Vorschriften und angeordneten oder noch anzuordnenden Controle-Maßregeln unterworfen werden soll, wogegen das im Königreiche Hannover und Herzogthume Braunschweig producirte Bier steuerfrei in das Herzogthum Oldenburg eingeführt werden darf.

Art. 3.

Für das Gebiet der contrahirenden drei

Staaten wird eine gemeinsame Grenzlinie errichtet, welche die in den Abgabenverband aufgenommenen Landestheile derselben umgiebt.

Art. 4.

Von fremden Staaten ganz umgebene Gebietstheile bleiben von diesem Verbande ausgeschlossen.

Auch können davon andere einzelne Landestheile, in Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage und daraus hervorgehenden besonderen Verhältnisse, im gemeinschaftlichen Einverständnisse ausgenommen werden.

Solche ausgeschlossene Gebietstheile werden, in Beziehung auf das im Verbande begriffene Ländergebiet, wie Ausland behandelt.

Die Regulirung der Abgaben in denselben und deren Erhebung für einseitige Rechnung bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Art. 5.

Die bisher in Oldenburg unter dem Namen von Grenz-Zoll, Accise, oder unter einer sonstigen Bezeichnung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den in diesen Staat eingegangenen und zum Verbrauche im Innern desselben bestimmten ausländischen, als von den aus demselben Staate versendeten inländischen oder ausländischen, so wie von den durch denselben durchgeführten Gegenständen, werden auf-

gehoben; auch findet ein Gleiches hinsichtlich der bisher von dem in Oldenburg verfertigten Branntwein entrichteten Verbrauchs-(Fabrications-) Abgabe Statt.

An die Stelle dieser Abgaben tritt die seit dem 1. Juni 1835 in Hannover und Braunschweig bereits bestehende gemeinschaftliche Ein-, Durch- und Ausgangsabgabe, so wie auch die Verbrauchs-(Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein.

Art. 6.

Anderer Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben als die vom Branntwein und die in Hannover und Braunschweig noch außerdem bestehende Abgabe vom inländischen Bier, dürfen in keinem der Vereinsstaaten — wiewohl vorbehaltenlich der im Artikel 13. erwähnten besonderen Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — anders als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Art. 7.

Die Erhebung der im Art. 5. bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren soll nur nach Vorschrift der von Hannover und Braunschweig bereits zur Ausführung gebrachten und übereinstimmend von Oldenburg noch zu erlassenden, oder ferner von erstgenann-

ten Staaten in Gemeinschaft mit Oldenburg zu verabredenden, in allen drei Staaten gleichmäßig zu erlassenden Gesetze, Tarife, Reglements und Instructionen Statt finden.

Art. 8.

In den drei contrahirenden Staaten können Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsverbote, sowohl in gegenseitiger Beziehung, als in Rücksicht auf das gemeinsame Ausland, nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse angeordnet werden. Das in Oldenburg bestehende Verbot der Ausfuhr der Pflasterkiesel bleibt, gleichwie in Hannover, in Beziehung auf das gemeinsame Ausland fernerweit in Kraft. In Ansehung des Salzes und der Spielkarten finden die nachfolgenden Art. 9 und 10 Anwendung.

Art. 9.

Hinsichtlich des Salzes sind nachfolgende Bestimmungen verabredet:

- A. Die Einführung fremden, in den contrahirenden Staaten nicht erzeugten Kochsalzes — mit Ausnahme desjenigen, welches der eine oder andere Vereinsstaat für seine Rechnung und zum Behuf seiner Salzmagazine vom gemeinsamen Auslande beziehen wird — ist verboten.
- B. Jeder der contrahirenden Staaten kann

die Durchfuhr fremden Salzes durch sein Gebiet nach Nicht-Vereinsländern, unter von ihm anzuordnenden Controle-Maßregeln, gestatten.

Soll jedoch dasselbe durch mehrere Vereinststaaten geführt werden, so ist zuvor deren Erlaubniß, auch eine Verständigung über die vorzuschreibenden Durchgangsstraßen und sonstige Sicherheits-Maßregeln erforderlich.

C. Die Ausfuhr des Salzes nach Nicht-Vereinststaaten ist frei. Muß indeß bei der Ausfuhr aus dem einen Vereinstlande das andere berührt werden, so unterliegt sie ebenfalls den wegen Innehaltung gewisser Straßen und Anwendung besonderer Controle-Maßregeln gemeinschaftlich festzusetzenden Bestimmungen.

D. So wie die Einführung fremden Kochsalzes in die Vereinstländer verboten ist, bleibt auch das Kochsalz überhaupt vom freien Verkehr unter denselben ausgenommen, und jeder Staat behält die Befugniß, solches einseitig mit Fabrications- oder Consumtions-Abgaben zu belegen.

E. Zu mehrerer Sicherung der Interessen jedes der contrahirenden Staaten wird den Salin-Officianten und concessionirten Salzverkäufern untersagt, wissentlich an Un-

terthanen des andern Staats Salz zu verkaufen.

Auch sollen Kaufleute und Krämer, welche Handel mit Kochsalz treiben dürfen, dieses lediglich von den Salinen oder concessionirten Salzverkäufern des eigenen Staats entnehmen und die Consumenten in diesem sich ebenfalls nur bei jenen Salinen und concessionirten Salzverkäufern mit ihrem Salzbedarfe versehen.

Art. 10.

Die Einführung der Spielkarten vom Auslande ist nur der Stempelsteuer-Administration jedes Staats erlaubt; auch bleiben solche von dem freien Verkehr unter den contrahirenden Staaten ausgeschlossen (Artikel 2.)

Damit Defrauden hinsichtlich des Kartenstempels um so weniger eintreten können, wollen die contrahirenden Staaten ihren Spielkarten-Fabricanten den Absatz ungestempelter Spielkarten, so wohl in dem eigenen Gebiete, als in die andern contrahirenden Staaten, nicht gestatten, vielmehr solchen unter angemessenen Strafen verbieten.

Durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatz ungestempelter Spielkarten an die Stempelsteuer-Administration des eigenen oder der andern Staaten nicht beschränkt seyn.

Auch bleibt den Spielkarten-Fabricanten der Absatz ungestempelter für das Ausland bestimmter Spielkarten, unter Beobachtung der von der Steuer-Verwaltung vorzuschreibenden Controle-Maßregeln gestattet.

Art. 11.

Die Wasserzölle in den Vereinsstaaten auf andern Gewässern, als den Binnenflüssen, sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Art. 12.

Auch die Schifffahrts-Abgaben, die Lootsen-, Baaken-, Lasten-, Chaussee-, Weg-, Pflaster-, Canal-, Brücken-, Fähr-, Schleusen-, Leinpfad- und Schlagten-Gelder, so wie die Hafens-, Waage-, Krahn-, Niederlage-, Local-Meß-Gebühren und die sonstigen derartigen Abgaben, unterliegen nicht der gemeinsamen, sondern nach wie vor der einseitigen Bestimmung jedes Staats, und sind daher auch fernerhin von demselben ausschließlich anzuordnen und zu beziehen.

Die Einwohner der andern contrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Art. 13.

Besondere Consumtions-Abgaben, welche ein Staat in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat oder anordnen

wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung des betreffenden Staats.

Nur ist stets von dem Grundsätze auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus den andern contrahirenden Staaten gebrachten Gegenstände in keinem Fall mit einer höhern Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landes-Einwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Art. 14.

Wegen solcher Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingang- und Durchgangs-Abgaben, welche, nach der Statt gehaltenen Ausmittelung und Feststellung, von einem der Vereinsstaaten, oder mehreren zugleich auf den Grund von Verträgen schon zugestanden sind, ist verabredet, daß der Ausfall, welcher in Folge dieser Zugeständnisse, während der Dauer der Verbindlichkeit solcher Verträge, an jenen Abgaben entsteht, gemeinschaftlich getragen werden soll.

Art. 15.

Anderer Befreiungen von den gemeinschaftlichen Abgaben, oder Ermäßigung derselben,

können nur in Folge besonderer Verabredungen der contrahirenden Staaten sowohl hinsichtlich ihrer Gestattung überhaupt, als in Beziehung auf die einseitige oder gemeinschaftliche Uebernahme der dadurch an den Aufkünften entstehenden Ausfälle, angeordnet werden.

Art. 16.

Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zoll- und Steuer-Rechte fallen demjenigen Staate, welcher sie bewilligt hat oder bewilligen wird, allein zur Last.

Art. 17.

Gesetze und Verordnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben verkündigt jede Regierung in ihrem eigenen Namen und deren Gültigkeit erstreckt sich auf das ganze in dem Abgaben-Verbande befindliche eigene Staatsgebiet.

Sonstige Reglements und Instructionen werden dagegen, in sofern selbige nicht von der Staatsregierung selbst publicirt werden, von der obersten Steuer-Behörde für den Umfang ihres ganzen Verwaltungsbezirks, wenn demselben auch Gebietstheile des andern Staats beigelegt seyn sollten, erlassen.

Art. 18.

Auch die Verwaltung wird von jedem Staate innerhalb seines Gebiets, in Gemäßheit der

desfalligen gemeinsamen Bestimmungen, angeordnet und geleitet.

Einzelne Gebietstheile, welche ihrer Lage nach im Interesse der Abgabepflichtigen und der Verwaltung am angemessensten unter die Verwaltungsbehörde eines andern der contrahirenden Staaten zu stellen seyn möchten, sollen jedoch dieser in Ansehung der Controle und Erhebung der gemeinsamen Abgaben, nach vorgängiger Verständigung beigelegt werden können.

Art. 19.

Das zur Verwaltung, Controle und Erhebung erforderliche Personal stellt jeder Staat, sowohl in seinen eigenen als in den seiner Verwaltung beigelegten Gebietstheilen des andern Staats, an, und verfügt dessen eidliche Verpflichtung.

Der abzustattende, gemeinschaftlich zu normirende, Diensteid soll aber jedem Steuerbeamten die Verbindlichkeit auslegen, das gemeinschaftliche Interesse der contrahirenden Staaten gleichmäßig zu beobachten.

Solche Beamte, welche ein Staat in dem Gebiete des andern angestellt hat, und die in diesem für die Dauer ihrer dortigen Dienstfunction ihren Wohnsitz nehmen, sind während dieser Zeit rücksichtlich ihrer Privat- und bürgerli-

chen Verhältnisse den dasigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen.

Nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung nichts geändert, so wie sie auch in Bezug auf ihre Dienstobliegenheiten ausschließlich dem Staate, welcher sie angestellt hat, untergeordnet bleiben.

Art. 20.

Alle Administrationskosten werden durch Verabredungen der contrahirenden Staaten bestimmt und von dem Brutto- Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten werden.

Ausgenommen hievon sind folgende, von den einseitigen Staatscassen zu tragende, zu einer Anrechnung nicht geeignete Ausgaben, als:

- a) diejenigen, welche durch die Leitung der gemeinschaftlichen Steuer- Angelegenheiten bei der Central- Steuer- Verwaltung und bei der höchsten Behörde jedes Staats, und
- b) die, welche durch die etwaige, nach den Local- Verhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amtlocalen, und zwar innerhalb des eigenen Gebiets, verursacht werden.

Art. 21.

Besoldungen, Diäten, Reisekosten und Entschädigungen an die im Dienste befindlichen Beamten werden durch die Cassen desjenigen Staats, der die Anstellung verfügt hat, ausbezahlt.

Auch die sonstigen Verwaltungs-Ausgaben erfolgen durch die Cassen des Staats, in dessen Verwaltungs-Bezirke sie verwendet sind.

Dagegen werden Unterstützungen und Gratificationen an im Dienst stehende Beamte, so wie Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen an nicht mehr fungirende Beamte, oder an deren Angehörige, für gemeinschaftliche Rechnung nicht geleistet. Derartige Ausgaben fallen vielmehr demjenigen Staate, welcher die Beamten angestellt hat, ausschließlich zur Last.

Art. 22.

Jeder der contrahirenden Staaten haftet für die Diensttreue der von ihm angestellten Beamten in der Art, daß Ausfälle, welche durch Dienstuntreue eines solchen Beamten entstehen, der gemeinschaftlichen Cassen von demjenigen Staate, welcher den Beamten angestellt hat, zu ersetzen sind.

Eben so hat jeder Staat für die gehörige Bewahrung der auf gekommenen Einnahmen und für die Sicherheit der seiner Verwaltung

untergebenen Cassen einzustehen, und die etwa sich ereignenden Verluste allein zu tragen.

Art. 23.

Den für die gemeinschaftlichen Abgaben angestellten Beamten kann jeder Staat in seinen eigenen, sowohl seiner Verwaltung verbleibenden als auch in den der Verwaltung des andern Staats überwiesenen Gebietstheilen, die Erhebung und Controle ihm einseitig gebührender Abgaben, namentlich directer und sonstiger indirecter Steuern übertragen, jedoch nur insofern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entsteht.

Gleichergestalt kann den für die Erhebung einseitiger Einkünfte schon angestellten oder noch anzustellenden Erhebern die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, sofern keine Unzuträglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde, mit Hinweisung auf den geleisteten Dienst, verpflichtet werden, das Interesse jedes Staats in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

Art. 24.

Wegen Verfolgung, Untersuchung und Be-

strafung der Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgaben ist Folgendes verabredet:

- a) Das Verfahren der Steuer-Beamten bei Entdeckung und Verfolgung von Contraventionen, die dabei zu nehmenden vorläufigen Sicherungs-Maßregeln und ebenso die Behandlung in Submissions-Fällen, richten sich in den contrahirenden Staaten nach vereinbarten gleichmäßigen Bestimmungen.
- b) Die Strafgrundsätze überhaupt, so wie die Strafen und sonstigen Nachtheile für Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die gemeinschaftlichen Abgaben verkürzt werden, oder die in Beziehung auf dieselben vorzuschreibende Ordnung verletzt wird, werden in den contrahirenden Staaten die nämlichen sein.
Ebenso werden über die Verjährung der Klagen in Steuer-Contraventions-Sachen übereinstimmende gesetzliche Vorschriften erlassen.
- c) Die Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Contraventionen soll, ohne Rücksicht auf einen sonstigen privilegierten Gerichtsstand des Angeklagten in den contrahirenden Staaten vorzugsweise vor das in jedem derselben, nach dasigen allgemei-

nen Grundsätzen in erster Instanz competente Gericht gehören, in dessen Bezirke das Vergehen entdeckt und entweder der Thäter oder der Gegenstand der Contravention angehalten worden; sonst aber, nach der Wahl der Steuer-Verwaltung, vor das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirke die Contravention begangen, oder der Wohnsitz des Contravenienten befindlich ist.

Uebrigens kann in allen Fällen von mehreren Mitgliedern eines nach obigen Bestimmungen competenten Gerichts ein einzelnes von der obersten Staats-Behörde mit den steuerrichterlichen Geschäften besonders beauftragt werden.

d) Der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung wird allemal ein Ermäßigungsverfahren bei den in Steuer-Sachen competenten Gerichten erster Instanz vorgehen. Dasselbe wird in den contrahirenden Staaten gleichmäßig sein; vorbehaltlich der Bestimmungen über die Gerichtsgebühren, deren einseitige Normirung jedem Staate überlassen bleibt.

e) Das nach erfolglos angewandtem Ermäßigungsverfahren eintretende gerichtliche Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung in erster und etwaiger weiterer

Instanz, soll ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes seyn; jedoch bleiben einem jeden Staate die desfalligen besonderen processualischen Vorschriften zu einseitiger Bestimmung vorbehalten.

Dieser Vorbehalt bezieht sich auch auf die gerichtliche sowohl als außergerichtliche Beitreibung und Einziehung der Geldstrafen und Kosten, so wie nicht weniger auf die Gerichtsgebühren und den Papierstempel.

Art. 25.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungs-Recht wird von jeder contrahirenden Regierung rücksichtlich der von ihren eigenen Gerichten erkannten Strafen ausgeübt.

Die Steuer-Strafgelder, so wie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth sollen, mit Vorbehalt der Antheile der Denuncianten, demjenigen Staate verbleiben, von dessen Gerichten über die Vergehen erkannt worden, von diesem aber, so weit als nöthig ist, zur Unterstützung der Steuer-Beamten und deren Hinterbliebenen verwendet werden. Die eingezogenen defraudirten Abgaben fließen jedoch in die gemeinschaftliche Cassé.

Art. 26.

Die contrahirenden Staaten wollen sich

auch überhaupt durch solche fernerweitige Maßregeln gegenseitig bereitwillig und kräftig unterstützen, die geeignet sind, ihre gemeinschaftlichen und besonderen Abgaben zu sichern und den Schleichhandel in ihren Staaten zu unterdrücken.

Ueber dergleichen Maßregeln, als: Verfolgung der Spuren begangener Contraventio- nen aus dem einen Staate in den andern, gegenseitige Rechtshülfe der competenten Gerichte überhaupt, insbesondere auch durch Sistirung der Contravenienten u. s. w. ist eine besondere Verabredung getroffen.

Art. 27.

Der Gesamt-Betrag der gemeinschaftlichen Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs- Abgaben, so wie der Fabrications-Abgabe vom inländischen Branntwein wird, nach Abzug der Kosten für die Verwaltung, unter die contra- hirenden Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt, und es soll zu dem Ende die Bevölkerung alle drei Jahre nach gleichmäßigen Grundsätzen ausgemittelt und der wirkliche Stand derselben am ersten Juli des betreffenden Jahrs für die nächstfolgenden drei Jahre zum Grunde gelegt werden.

Art. 28.

Die im vorstehenden Artikel gedachte Ver- theilung des gemeinschaftlichen Aufkommens, so

wie die zu dem Ende erforderliche Abrechnung und Ausgleichung wird sowohl von drei zu drei Monaten, als auch nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs vorgenommen.

Die dreimonatliche ist nur eine vorläufige und geschieht nach einer von der Central-Steuer-Behörde jedes Staats aufgestellten Uebersicht von der innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks Statt gefundenen Einnahme und Ausgabe, in der Art, daß von demjenigen Staate, welcher mehr, als ihm nach den verabredeten Theilungs-Grundsätzen zukommt, eingenommen hat, der Ueberschuß dem andern Staate unverweilt ausgezahlt wird.

Die ganzjährige oder definitive Abrechnung, welche den Zeitraum vom ersten Juli des einen bis zum ersten Juli des nächstfolgenden Jahrs umfaßt, wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Ämtern abgelegten Rechnungen und der nach diesen von den Central-Steuer-Behörden angefertigten gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen dadurch vorgenommen, daß jedem Staate sein Guthaben ohne Verzug berichtigt werden muß.

Diese definitive Ausgleichung soll möglichst beschleunigt, spätestens aber binnen den nächsten sechs Monaten nach dem mit dem 30sten

Juni ablaufenden Rechnungsjahre zu Stande gebracht werden.

Art. 29.

Jeder der contrahirenden Staaten hat die Befugniß, jeder der Central-Steuer-Behörden der andern Staaten einen Commissarius beizunordnen, der von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgabensystem beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfalligen Berathungen der Central-Steuer-Behörden beizuwohnen, und überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche eine Communication zwischen den Central-Steuer-Behörden erheischen, auf eine dem gemeinschaftlichen Interesse entsprechende Weise möglichst zu fördern hat.

Eine gemeinschaftlich festgesetzte Instruction wird das Nähere über die Stellung, Rechte und Pflichten solcher Commissarien bestimmen.

Art. 30.

Auch werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit Special-Bevollmächtigte der Vereinsstaaten zusammentreten, um die etwa erforderlichen Einleitungen zu neuen, oder zur Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, den Gang der Verwaltung zu präsen, die bei dieser entstandenen Zweifel und Ungleichheiten zu beseiti-

gen und die definitive Jahrs-Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme und Ausgabe vorzunehmen.

Art. 31.

Bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben wird in den contrahirenden Staaten einerlei Münze, Maaß und Gewicht zum Grunde gelegt, und bis dahin, daß in denselben gleiche Normen wirklich eingeführt worden, das Verhältniß der geltenden Münzen, Maaßen und Gewichte durch öffentlich bekannt zu machende Reductions-Tabellen festgesetzt werden.

Art. 32.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden des einen Staats, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in einen der andern Staaten begeben, in dem letztern zu Gewerbe-Steuern nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Dienste sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind.

Art. 33.

Auch wollen sich die contrahirenden Staaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweck-

mäßigen Regulirung des Hausrhandels zu vereinigen suchen.

Art. 34.

Nur im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen dürfen Verträge mit andern Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingang-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben abgeschlossen oder derartige bereits bestehende Verträge über ihre gegenwärtige Dauer verlängert werden.

Handels- und Schiffahrts-Verträge mit andern Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluß haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einseitig eingegangen werden.

Art. 35.

Von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an treten die Stipulationen der nachstehenden Verträge, und zwar:

a) des am 24. Sept. 1828 zwischen mehreren deutschen Bundes-Staaten abgeschlossenen Vertrags über die Beförderung des freien Handels und Verkehrs;

b) des am 11. October 1829, zwischen mehreren deutschen Bundes-Staaten abgeschlossenen Vertrags über denselben Gegenstand,

nebst Separat-Artikel und Separat-Protocoll;

und zwar hinsichtlich aller derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dadurch zwischen den gegenwärtigen contrahirenden Staaten begründet werden, außer Wirksamkeit.

Art. 36.

Die Dauer dieses Vertrags wird vorläufig bis zum Ablaufe des Jahrs 1841 bestimmt, und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung eintreten.

Im Fall einer Verständigung sämmtlicher deutscher Bundes-Staaten über gemeinsame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch der Verein von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, wieder aufgelöst werden.

Auch werden, wenn die deutschen Bundes-Staaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, demgemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch den gegenwärtigen Vertrag angenommenen System eintreten.

Art. 37.

Dieser Vertrag soll in drei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechslung baldmöglichst Statt finden wird